

Intelligenz- und Wochenblatt  
Frankenberg mit Sachsenabzug  
und Umgegend.

N<sup>o</sup> 103.

Freitag, den 24. December.

1852

**Bekanntmachung.**

das Gebahren mit Streichzündhölzchen betreffend.

Da nach den hierunter in neuerer Zeit von der unterzeichneten Kreis-Direction gemachten Beobachtungen öfter Schadenfeuer vorkommen, welche durch unvorsichtiges Gebahren mit Streichzündhölzchen namentlich Seiten der Kinder verursacht worden sind, so findet sich die Kreis-Direction veranlaßt, die Bewohner und namentlich die Familienhäupter des hiesigen Bezirks auf die mit einer unvorsichtigen Gebahrung mit den Streichzündhölzchen erfahrungsmäßig verbundenen Gefahren hinzuweisen und ihnen die größte Voracht und Sorgfalt bei dem Gebrauche und insbesondere bei der Aufbewahrung der Streichzündhölzchen, welche in solcher Weise zu bewirken ist, daß sie namentlich Kindern nicht zugänglich werden, nachdrücklichst zur Pflicht zu machen.

Zwickau, den 28. November 1852.

Königliche Kreis-Direction.

C. F. Sack.

Vogel.

**Bekanntmachung.**

das Kreiskrankenstift in Zwickau betreffend.

Das Königliche Ministerium des Innern hat auf den diesfälligen Antrag des Medicinalrathes Dr. Anger in Zwickau die von diesem bekleidete Stelle eines Oberarztes am dasigen Kreiskrankenstift dem vormaligen Bezirksarzte zu Frauenstein Dr. Heinrich Eduard Weidert, die durch das Ableben des Hausverwalters Gentschel aber erledigte Stelle eines Hausverwalters an der gedachten Heilanstalt dem vormaligen Casernen-Fourier Anton Krippendorf übertragen und hierauf ist der Oberarzt Weidert bereits am 15. März dieses Jahres in seine neue Funktion eingetreten, der Hausverwalter Krippendorf dagegen in die seinige am heutigen Tage eingewiesen worden.

Indem die unterzeichnete Kreis-Direction solches andurch veröffentlicht, findet Sie sich zugleich veranlaßt, einem Irrthume zu begegnen, welcher zeither des Oefteren einzelne Kranke verleitete, ohne Weiteres hierher zu kommen und Aufnahme im Krankenstifte zu suchen, in der Meinung, daß es dazu oder wohl auch zu einer unentgeltlichen Aufnahme im Stifte nur der Anmeldung, deshalb bedürfe. Unter Bezugnahme auf die betreffende Bekanntmachung vom 24. September 1851, in der 27. Nummer der hiesigen Zeitung Nr. 234 und Ergänz.-Boigt. Kreisblatt Nr. 39 des gedachten Jahres, wird hierdurch wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß zur Aufnahme von Kranken im Kreiskrankenstifte die bezüglichen Anträge von den ersteren selbst oder deren Angehörigen, von den betreffenden Ortsvorstehern oder Ortsbürgermeistern unter Beibringung der behufigen Legitimationen, ingleichen der eines ärztlichen oder wundärztlichen Zeugnisses in der Regel an die unterzeichnete Kreis-Direction zu richten sind, beziehentlich vorauszugehen haben, letztere hierauf aber wegen der gebotenen Aufnahme sowohl, als wegen der Höhe des in jedem einzelnen Falle abzurechnenden Cur- und Verpflegbeitrags die entsprechende Bestimmung treffen wird.

Gedächte um eine der von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Otto Victor Herrn von Schönburg zu Woldenburg im Kreiskrankenstifte errichteten 6 Freistellen sind bei deren Herrn Gutsbesitzer in allen Fällen, nicht aber hier anzubringen.

Dagegen ist in dringenden und sonst dazu geeigneten Fällen auch der Oberarzt am Kreiskrankenstifte